

Rüdiger Schöning
Institut für Rechtsmedizin der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg



Dr. med. Rüdiger Schöning wurde 1953 in Friesack/Nauen geboren. Nach dem Abitur in Wittenberge arbeitete er ein Jahr als Hilfspfleger in den dortigen Krankenanstalten. Sein Medizinstudium absolvierte er an der Medizinischen Akademie in Magdeburg. 1981 begann er als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Gerichtliche Medizin in Magdeburg. 1984 Promotion. Seit 1985 ist er Facharzt für Gerichtliche Medizin und seit 1994 Oberarzt am Institut für Rechtsmedizin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Die klinische Rechtsmedizin stellt einen Schwerpunkt in seinem breiten forensischen Tätigkeitsfeld dar. Internationale Erfahrungen konnte Rüdiger Schöning im Auftrag des UN-Kriegsverbrechertribunals im Kosovo sammeln.

Menschliche Abgründe

Folter ist das gezielte Zufügen von physischem oder psychischem Leid an Menschen durch Menschen. Gängige Foltermethoden sind: Sensorische Deprivation (Entzug von sensorischen Reizen), Elektroschock, *Erschöpfung*, *anale oder vaginale Vergewaltigung* und erzwungener *Analverkehr* mit diversen *Gegenständen*, pharmakologische Folter, Zwangshaltungen, *Erniedrigung* (*Kot essen*, *Urin trinken*, *öffentlich masturbieren*), *Schläge*, *Aufhängen* (Papageienschaukel), Sauerstoffmangel, *Schlafentzug*, *Nahrungsentzug*, *Verbrennungen* zufügen, *Verstümmelungen* (Haare, Nägel, Haut, Zunge, Ohren, Genitalien, Gliedmaßen), Verhörfolter, Zahnfolter, Zwangsuntersuchungen (gynäkologisch und Darmuntersuchungen), *Torstehen*, *Wandstehen* und *Pfahlhängen*.

Im Artikel 5 der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen heißt es: »Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.« Im innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland ist ein Verbot der Folter verfassungsrechtlich in Artikel 1 Absatz (1): »Die Würde des Menschen ist unantastbar« und in Artikel 104 Absatz (1) Satz 2: »Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden«, verankert.

Im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland ist Folter kein eigenständiger Straftatbestand, vielmehr werden die jeweiligen Einzeltatbestandteile aufgeführt. Die in der zuvor genannten Definition kursiv geschriebenen Foltermethoden waren Anklagepunkte der Staatsanwaltschaft Magdeburg im nachfolgenden Fall.

Der 20. Februar 2003 war ein eiskalter Tag. Ein Ende des harten Winters zeichnete sich noch lange nicht ab. Ich hatte mich gerade noch einmal im Bett herumgedreht, als sich das Diensthandy meldete. Ich stellte erstaunt fest, dass der erste Kriminalhauptkommissar Herrmann, Fachkommissariat 2 der Polizeidirektion Magdeburg, welches für »Leben und Gesundheit« zuständig ist, persönlich am Telefon war. »Was gibt es denn Wichtiges, dass der Chef selbst zum